



**STADT MEERBUSCH**  
DER AUSSCHUSS-  
VORSITZENDE

## Niederschrift

über die Sitzung des **Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften** am  
19. August 2008

<b>Tagesordnung</b>	<b>Seite</b>
Anwesenheit	2
<b>I. ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>	<b>3</b>
1.0 Haus Meer	3
1.1 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer	3
1.1.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB	3
1.1.2 Änderung des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	3
1.2 Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer	3
1.2.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB	3
1.2.2 Änderung des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	3
1.3 Antrag von Ratsfrau Wellhausen, Ratsherrn Peters und sachkundigem Bürger Dorfer vom 30. Juli 2008	3
2.0 Baudenkmal Hotel Weindorf, Hochstr. 21 in Meerbusch-Osterath; Denkmalrechtlichen Erlaubnis; Antrag gem. § 9 DSchG NW für Umnutzung, Umbau und Instandsetzung der denkmalgeschützten Hofanlage mit Gaststätte	10
3.0 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37, Meerbusch-Osterath, Mollsfeld	10
3.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB	10
3.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	10
4.0 Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH nach § 16 BImSchG vom 06.05.2008 für die Änderung einer Elektromspannanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines 380 KV-Transformators, in Osterath	12
5.0 Geplanter Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitungen südlich Osterath	13
6.0 Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 42 Straßen- Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und § 19 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW)	13
7.0 Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse.	13
8.0 Termin der nächsten Sitzung	14
9.0 Verschiedenes	14

## **Anwesenheit**

Sitzungsort: Städt. Mataré-Gymnasium, Niederdonker Str. 36, Meerbuch-Büderich

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Anwesend  
sind unter dem Vorsitz von Ratsherrn Jürgens

von der CDU-Fraktion:  
Ratsfrau Schoppe,  
Ratsherren Becker, Damblon, Hoppe, Jung, Radmacher, Stüttgen, Wehrspohn,  
sachkundiger Bürger Denecke,

von der SPD-Fraktion:  
Ratsfrau Niederdellmann-Siemes,  
Ratsherren Losse, Schoenauer,

von der FDP-Fraktion:  
Ratherr Rettig,  
sachkundiger Bürger Dr. Schmidt-Menschner,

von der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN":  
Ratsherr Peters,  
sachkundiger Bürger Behlen,

von der Verwaltung:  
Bürgermeister Spindler  
Herren Hansen, Hüchtebrock, Kirsten, Lutum, FB 4  
Herr Trapp, FB 5

Es fehlen:  
fehlen

Schriftführer  
Herr Hansen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

## I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### 1.0 Haus Meer

#### 1.1 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

##### 1.1.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

##### 1.1.2 Änderung des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

#### 1.2 Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

##### 1.2.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

##### 1.2.2 Änderung des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

#### 1.3 Antrag von Ratsfrau Wellhausen, Ratsherrn Peters und sachkundigem Bürger Dorfer vom 30. Juli 2008

#### Beschluss:

1.1 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

1.1.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

----- und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB -----

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch -BauGB- sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

#### 1. Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Schreiben vom 16.05.2007

Den Anregungen wird gefolgt.

*Umweltrelevanz / Artenschutz / FFH-Verträglichkeit*

Zur Prüfung der Umweltbelange wurden Fachgutachten in Auftrag gegeben. Die Untersuchungsergebnisse werden in den nunmehr zu erarbeitenden Bebauungsplan-Entwurf auf Grundlage einer geänderten Planung einfließen und im Umweltbericht dargelegt. Dies gilt auch für die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

*Eingriffsregelung*

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft. Die Festsetzung der Erschließungsflächen liegt jedoch unterhalb der Darstellbarkeitsschwelle des Flächennutzungsplanes -FNP-.

*Landschaftsplanung / Landschaftsschutz*

Der Teil des Landschaftsplanes, der künftig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 247 liegt, wird mit dessen Rechtskraft aus dem Landschaftsplan entlassen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde -ULB- des Rhein-Kreises Neuss („Landschaftsbeirat“) hat am 14. Juni 2007 der Herausnahme der Stellplatzfläche südlich des Wirtschaftshofes aus dem geschützten Landschaftsbestandteil zugestimmt. Die Belange des Landschaftsschutzes (einschl. verbleibender geschützter Landschaftsbestandteil) werden im vorliegenden und mit der ULB abgestimmten Parkpflegewerk gewürdigt. Die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein. Eventuelle Eingriffe werden im Bebauungsplan-Verfahren behandelt.

Die Beantragung der Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1972 erfolgt im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes.

Zeichnerische Darstellungen in der FNP-Änderung sind damit nicht verbunden.

*Gesundheitsfürsorge*

Eine schalltechnische Untersuchung wird im Rahmen der Erarbeitung des Rechtsplan-Entwurfes des Bebauungsplanes auf Grundlage einer geänderten Planung erstellt. Das Gutachten wird der Kreisgesundheitsbehörde zu gegebener Zeit zur Stellungnahmen zugesandt.

FNP-Darstellungen werden hiervon nicht berührt.

*Untere Wasserbehörde*

Die Hinweise zu erforderlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Durchführung der Planung beachtet.

*Untere Bodenschutzbehörde*

Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich einer Wassergewinnungsanlage oder eines Wasserschutzgebiets. Die Festsetzung von Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere Eintrag von schädlichen Stoffen, ist nicht erforderlich. Dies gilt ebenso für Darstellungen in der FNP-Änderung.

## 2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Schreiben vom 04.04.2007

Den Anregungen wird gefolgt.

Art und Umfang der Ausgleichsnotwendigkeit gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz werden im weiteren Bebauungsplanverfahren, d. h. im Rahmen eines das Parkpflegewerk ergänzenden landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum Entwurf des Bebauungsplanes auf Grundlage einer geänderten Planung konkretisiert. Danach wird die Darstellung von Wald in der FNP-Änderung mit dem Landesbetrieb abgestimmt.

## 3. Rheinbahn

Schreiben vom 24.04.2007

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Prüfung der Veränderungen der Verkehrssituation am Bahnübergang, der Veränderungen auf Grund der angedachten Aufhebung des Bahnübergangs sowie der Vermeidung von Verlustzeiten an der vorhandenen Lichtsignalanlage erfolgt im Rahmen der Verkehrsuntersuchung.

Darstellungen im FNP werden hiervon nicht berührt.

## 4. IHK Mittlerer Niederrhein

Schreiben vom 03. Mai 2007

Den Anregungen wird in einer künftigen geänderten Planung gefolgt.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe sollen im gesamten Plangebiet nicht angesiedelt werden. Für die im Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe (Weinhandlung) wird eine den Bestand sichernde planungsrechtliche Festsetzung mit Beschreibung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und der zulässigen Sortimente im Bebauungsplanentwurf getroffen. In wie weit dies zu Darstellungen in der FNP-Änderung führt, wird im weiteren Verfahren geprüft.

## 5. LVR - Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Schreiben vom 07.05.2007

Den Bedenken wird weitgehend gefolgt.

In einer geänderten Planung wird auf die so genannte Nordbebauung verzichtet.

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft.

Die Festsetzung der Erschließungsflächen liegt jedoch unterhalb der Darstellbarkeitsschwelle des FNP.

## 6. NABU – Kreisverband Neuss

Schreiben vom 28.06.2007

Den Bedenken wird weitgehend gefolgt.

*Erschließung*

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft. Die Festsetzung der Erschließungsflächen liegt jedoch unterhalb der Darstellbarkeitsschwelle des FNP.

*Stellplätze und Tiefgarage, archäologischen Empfindlichkeitszonen*

Auf Tiefgaragen und freistehende oberirdische Garagen wird generell verzichtet. Auf ebenerdige Stellplätze innerhalb des Parks wird ebenfalls verzichtet. Die entsprechenden Festsetzungen liegen jedoch unterhalb der Darstellbarkeitsschwelle des FNP.

*Nordbebauung (Stadtviellen) und Wirtschaftlichkeit*

In einer geänderten Planung wird auf die so genannte Nordbebauung verzichtet, da deren unbedingte wirtschaftliche Erforderlichkeit nicht ausreichend belegt werden kann.

*Beschluss Ausschuss/Rat*

Der APWL hat in seiner Sitzung am 6. März 2007 durch seine Beschlüsse über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mehrheitlich beschlossen, den FNP-Vorentwurf in Form der Variante 2 A zu erarbeiten und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB auf dieser Grundlage durchzuführen.

*Aussagen zu zusätzlicher Versiegelung / Eingriff / Ausgleich und Ersatz*

Allgemein wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, in dem Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft ermittelt und geeignete Ausgleichmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde -ULB- festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall existiert ein Parkpflegewerk, das auf Grund seiner Aussagen und Empfehlungen als landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Bauleitplanung von der ULB anerkannt wird. Ebenso hat der Landschaftsbeirat dem Parkpflegewerk am 24. April 2008 zugestimmt und eine alsbaldige Realisierung der Maßnahmen empfohlen.

Das Resümee des Parkpflegewerks wird im Umweltbericht dargelegt.

In wie weit dies zu Darstellungen in der FNP-Änderung führt, wird im weiteren Verfahren geprüft.

*Teich gemäß Weyhe-Plan*

Grundsätzlich wird Wasser als gestalterisches Element des Parks befürwortet. Lage und Umfang sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu konkretisieren. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da aus planungsrechtlicher Sicht die Anlage von Wasserflächen innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche möglich ist.

Eine Festsetzung wäre nur erforderlich, wenn der Teich eine wasserrechtliche Funktion (z. B. als Regenrückhaltebecken) übernehmen soll.

Darstellungen im FNP werden hiervon nicht berührt.

*Öffnung des Parks*

Es bleibt einer geänderten Planung im weiteren Verfahren vorbehalten, den räumlichen Umfang der öffentlich zugänglichen Parkflächen festzulegen. In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung ist es nicht ausgeschlossen, die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ bis an die Bauflächen heran festzusetzen.

*Aussagen zu Umweltauswirkungen und FFH-Gebiet*

Gemäß den Vorschriften des § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Bebauungsplanes (Rechtsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Eine FFH-Vorprüfung wird durchgeführt, weil sich das Plangebiet innerhalb der 300 m-Zone des FFH-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ befindet. In der Untersuchung wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wurden Untersuchungsraum und -umfang definiert.

Zu den Themenkomplexen FFH-Gebiet, Artenschutz, Grundwasser, historischer Baumbestand, zusätzliche Versiegelung etc. enthält bereits die Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf entsprechende Aussagen, die auf ersten gutachterlichen Erkenntnissen basieren. Weder für FFH- und artenschutzrelevante Arten noch für grundlegende Entwicklungsziele des FFH-Gebietes sind nach derzeitigem Erkenntnisstand Beeinträchtigungen zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, weitere als die mit den Behörden abgestimmten Erhebungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der zur Prüfung der Umweltbelange in Auftrag gegebenen Fachgutachten werden in den FNP-Entwurf einfließen und im Umweltbericht der Begründung dargelegt. Dies gilt auch für eine geänderte Planung.

*Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen*

Der Begriff 'umseitige Belichtung' wird durch die Aufgabe der Nordbebauung gegenstandslos.

Über die Ausdehnung der Bauflächendarstellung im FNP kann erst nach einer geänderten Planung entschieden werden.

*Öffentliche Verkehrsflächen*

Es wird davon ausgegangen, dass Einvernehmen mit dem Eigentümer hinsichtlich einer öffentlichen Nutzung der Privatstraße von der Moerser Straße/L 137 (ehemalige B 222) bis zu einer Zufahrt zu künftigen öffentlichen Parkmöglichkeiten (südlich der Allee im Bereich des Wirtschaftshofes) erzielt werden kann. Durch die Errichtung der öffentlichen Parkplätze wird die Gefahr reduziert, dass Besucher des Parks die zum Wirtschaftshof gehörenden privaten Stellplätze nutzen, die dafür nicht vorgesehen sind.

Die Festsetzung der Erschließungsflächen liegt jedoch unterhalb der Darstellbarkeitsschwelle des FNP. In der FNP-Änderung wird der geplante öffentliche Parkplatz durch das entsprechende Planzeichen dargestellt.

*Private Grünflächen*

Die Notwendigkeit eventueller detaillierter Festsetzungen wird auf Grundlage des Parkpflegewerks im weiteren Aufstellungsverfahren geprüft.

Die potentielle Festsetzung liegt jedoch unterhalb der Darstellbarkeitsschwelle des FNP.

*Flächenausweisung für Wald*

Die Darstellung von Wald im Entwurf der FNP-Änderung auf Grundlage einer geänderten Planung wird in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgen.

*Mühlenbach*

Das außerhalb des Denkmals liegende Fließgewässer „Mühlenbach“ wäre nur unter nicht zu vertretendem Aufwand in seine alte Trasse zurückzulegen. Eine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit besteht nicht. Von einer Verlegung wird daher Abstand genommen. Es spricht jedoch nichts dagegen, im Rahmen der Wiederherstellung bzw. Restaurierung des Parks gemäß Parkpflegewerk Wasser im historischen Bachverlauf anzulegen.

Darstellungen im FNP werden hiervon nicht berührt.

*Einsichtnahme in Gutachten und Stellungnahmen*

Der Entwurf des Rechtsplanes wird gemäß § 3 (2) BauGB mit der Begründung, allen Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt. Eine Veröffentlichung nicht vollständig ausgearbeiteter Gutachten in der Vorentwurfsphase ist nicht zweckdienlich und absolut unüblich.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

1.1.2 Änderung des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (1) BauGB  
-----

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften ändert seinen Beschluss vom 6. März 2007 über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB bezüglich der

- Nordbebauung,
- der Erschließung (einschließlich öffentlicher und privater Stellplätze)
- und der Wiederherstellung des Parks (mit seinen Sonderbauten)

im Sinne des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

1.2 Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

1.2.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und  
-----  
der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

1. Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Schreiben vom 16.05.2007

Den Anregungen wird gefolgt.

*Umweltrelevanz / Artenschutz / FFH-Verträglichkeit*

Zur Prüfung der Umweltbelange wurden Fachgutachten in Auftrag gegeben. Die Untersuchungsergebnisse werden in den nunmehr zu erarbeitenden Bebauungsplan-Entwurf auf Grundlage einer geänderten Planung einfließen und im Umweltbericht dargelegt. Dies gilt auch für die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

*Eingriffsregelung*

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft.

*Landschaftsplanung / Landschaftsschutz*

Der Teil des Landschaftsplanes, der künftig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 247 liegt, wird mit dessen Rechtskraft aus dem Landschaftsplan entlassen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde -ULB- des Rhein-Kreises Neuss („Landschaftsbeirat“) hat am 14. Juni 2007 der Herausnahme der Stellplatzfläche südlich des Wirtschaftshofes aus dem geschützten Landschaftsbestandteil zugestimmt. Die Belange des Landschaftsschutzes (einschl. verbleibender geschützter Landschaftsbestandteil) werden im vorliegenden und mit der ULB abgestimmten Park-

pfliegewerk gewürdigt. Die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein. Eventuelle Eingriffe werden im Bebauungsplan-Verfahren behandelt.

Die Beantragung der Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1972 erfolgt im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes.

#### *Gesundheitsfürsorge*

Eine schalltechnische Untersuchung wird im Rahmen der Erarbeitung des Rechtsplan-Entwurfes auf Grundlage einer geänderten Planung erstellt. Das Gutachten wird der Kreisgesundheitsbehörde zu gegebener Zeit zur Stellungnahmen zugesandt.

#### *Untere Wasserbehörde*

Die Hinweise zu erforderlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Durchführung der Planung beachtet.

#### *Untere Bodenschutzbehörde*

Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich einer Wassergewinnungsanlage oder eines Wasserschutzgebiets. Die Festsetzung von Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere Eintrag von schädlichen Stoffen, ist nicht erforderlich.

Die Hinweise zur Realisierung werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Durchführung der Planung beachtet.

### 2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Schreiben vom 04.04.2007

Den Anregungen wird gefolgt.

Art und Umfang der Ausgleichsnotwendigkeit gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz werden im weiteren Bebauungsplanverfahren, d. h. im Rahmen eines das Parkpfliegewerk ergänzenden landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum Entwurf des Bebauungsplanes auf Grundlage einer geänderten Planung konkretisiert. Die Festsetzung von Wald richtet sich nach der Darstellung von Wald in der FNP-Änderung.

### 3. Geologischer Dienst NRW

Schreiben vom 2. Mai 2007

Den Anregungen wird gefolgt.

Auf Grund der Lage innerhalb der Erdbebenzone 1 wird für das Bebauungsplangebiet eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB vorgenommen.

In den Fachgutachten zum Bebauungsplan wird Stellung genommen zu den Themen Untergrundverhältnisse, Versickerungsfähigkeit, hydrogeologische Situation etc. Die Aussagen fließen in den Umweltbericht ein. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Scoping-Termin im April 2005 festgelegt.

### 4. Deutsche Telekom

Schreiben vom 11. April 2007

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Hinweise zur Realisierung werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Durchführung einer geänderten Planung beachtet.

### 5. Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Mönchengladbach

Schreiben vom 24.04.2007

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

#### *Norderschließung*

Sofern es bei einer geänderten Planung bei einer Norderschließung bleibt, erfolgt die geforderte Verkehrsuntersuchung zur Feststellung der erforderlichen Verlängerung der Linksabbiegespur und Nachweis der Leistungsfähigkeit der Zufahrt im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes-Entwurfes.

Eine Verlängerung der Linksabbiegespur mit entsprechender Aufweitung der Fahrbahn ist nach derzeitigen Erkenntnissen (Voruntersuchung Dr. Brenner, März 2007) innerhalb der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden öffentlichen Verkehrsfläche der L 137 (ex-B 222) möglich.

Die technischen Einzelheiten werden im Rahmen der Erarbeitung der Verkehrsuntersuchung und des Rechtsplanes mit dem Landesbetrieb abgestimmt und das Ergebnis flächenhaft mit den entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplan übertragen. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen im Hinblick auf Festlegung des Geltungsbereiches sowie eventuellen Grunderwerb erörtert.

Die von der Stadt Meerbusch zu übernehmenden Kosten werden auf Grundlage des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrags vom Begünstigten eingefordert.

Gebührenregelungen (Sondernutzungsgebühr für die neue Zufahrt) sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

*Südliche Erschließung / Erschließung der öffentlichen Besucherparkplätze*

Eine Erschließung des geplanten öffentlichen Besucherparkplatzes über eine Privatstraße wird – unabhängig von der Länge der Zufahrt – für nicht geeignet gehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen vom geplanten Besucherparkplatz sowie Regelungen zu Anlagen der Außenwerbung werden im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes konkretisiert.

Gebührenregelungen (Sondernutzungsgebühr für die vorhandene Privatstraße) sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

#### 6. Rheinbahn Schreiben vom 24.04.2007

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Prüfung der Veränderungen der Verkehrssituation am Bahnübergang, der Veränderungen auf Grund der angedachten Aufhebung des Bahnübergangs sowie der Vermeidung von Verlustzeiten an der vorhandenen Lichtsignalanlage erfolgt im Rahmen der Verkehrsuntersuchung.

#### 7. IHK Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 03. Mai 2007

Den Anregungen wird in einer künftigen geänderten Planung gefolgt.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe sollen im gesamten Plangebiet nicht angesiedelt werden. Für die im Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe (Weinhandlung) wird eine den Bestand sichernde planungsrechtliche Festsetzung mit Beschreibung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und der zulässigen Sortimente getroffen.

#### 8. LVR - Rheinisches Amt für Denkmalpflege Schreiben vom 07.05.2007

Den Bedenken wird weitgehend gefolgt.

In einer geänderten Planung wird auf die so genannte Nordbebauung verzichtet.

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft.

#### 9. LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 22. Mai 2007

Den Bedenken wird weitgehend gefolgt.

In einer geänderten Planung wird auf die so genannte Nordbebauung verzichtet.

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft.

Ob am Standort der ehemaligen Mühle ein Gebäude vorgesehen wird, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Auf Tiefgaragen und freistehende oberirdische Garagen wird generell verzichtet. Auf ebenerdige Stellplätze innerhalb des Parks wird ebenfalls verzichtet.

Das außerhalb des Denkmals liegende Fließgewässer „Mühlenbach“ wäre nur unter nicht zu vertretendem planerischen und monetären Aufwand in seine alte Trasse zurückzuverlegen. Eine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit besteht nicht. Von einer Verlegung wird daher Abstand genommen. Es spricht jedoch nichts dagegen, im Rahmen der Wiederherstellung bzw. Restaurierung des Parks gemäß Parkpflegewerk eine Wasserfläche im historischen Bachverlauf anzulegen.

#### 10. NABU - Kreisverband Neuss Schreiben vom 28.06.2007

Den Bedenken wird weitgehend gefolgt.

##### *Erschließung*

Die Erschließungsvarianten über die Straßen „Haus Meer“/Isseldyk oder über eine so genannte Norderschließung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der geänderten Planung erneut geprüft.

##### *Stellplätze und Tiefgarage, archäologischen Empfindlichkeitszonen*

Auf Tiefgaragen und freistehende oberirdische Garagen wird generell verzichtet. Auf ebenerdige Stellplätze innerhalb des Parks wird ebenfalls verzichtet.

##### *Nordbebauung (Stadtvillen) und Wirtschaftlichkeit*

In einer geänderten Planung wird auf die so genannte Nordbebauung verzichtet, da deren unbedingte wirtschaftliche Erforderlichkeit nicht ausreichend belegt werden kann.

##### *Beschluss Ausschuss/Rat*

Der APWL hat in seiner Sitzung am 6. März 2007 durch seine Beschlüsse über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mehrheitlich beschlossen, den Bebauungsplan-Vorentwurf in Form der Variante 2 A zu erarbeiten und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB auf dieser Grundlage durchzuführen.

### *Zusätzliche Versiegelung / Eingriff / Ausgleich und Ersatz*

Allgemein wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, in dem Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft ermittelt und geeignete Ausgleichmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde -ULB- festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall existiert ein Parkpflegewerk, das auf Grund seiner Aussagen und Empfehlungen als landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Bauleitplanung von der ULB anerkannt wird. Ebenso hat der Landschaftsbeirat dem Parkpflegewerk am 24. April 2008 zugestimmt und eine alsbaldige Realisierung der Maßnahmen empfohlen.

Das Resümee des Parkpflegewerks wird im Umweltbericht dargelegt.

### *Teich gemäß Weyhe-Plan*

Grundsätzlich wird Wasser als gestalterisches Element des Parks befürwortet. Lage und Umfang sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu konkretisieren. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da aus planungsrechtlicher Sicht die Anlage von Wasserflächen innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche möglich ist.

Eine Festsetzung wäre nur erforderlich, wenn der Teich eine wasserrechtliche Funktion (z. B. als Regenrückhaltebecken) übernehmen soll.

### *Öffnung des Parks*

Es bleibt einer geänderten Planung im weiteren Verfahren vorbehalten, den räumlichen Umfang der öffentlich zugänglichen Parkflächen festzulegen. In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung ist es nicht ausgeschlossen, die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ bis an die überbaubaren Flächen heran festzusetzen.

### *Aussagen zu Umweltauswirkungen und FFH-Gebiet*

Gemäß den Vorschriften des § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Bebauungsplanes (Rechtsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Eine FFH-Vorprüfung wird durchgeführt, weil sich das Plangebiet innerhalb der 300 m-Zone des FFH-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ befindet. In der Untersuchung wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wurden Untersuchungsraum und -umfang definiert.

Zu den Themenkomplexen FFH-Gebiet, Artenschutz, Grundwasser, historischer Baumbestand, zusätzliche Versiegelung etc. enthält bereits die Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf entsprechende Aussagen, die auf ersten gutachterlichen Erkenntnissen basieren. Weder für FFH- und artenschutzrelevante Arten noch für grundlegende Entwicklungsziele des FFH-Gebietes sind nach derzeitigem Erkenntnisstand Beeinträchtigungen zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, weitere als die mit den Behörden abgestimmten Erhebungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der zur Prüfung der Umweltbelange in Auftrag gegebenen Fachgutachten werden nunmehr in den Bebauungsplan-Entwurf einfließen und im Umweltbericht der Begründung dargelegt. Dies gilt auch für eine geänderte Planung.

### *Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen*

Der Begriff 'umseitige Belichtung' wird durch die Aufgabe der Nordbebauung gegenstandslos.

Über die Bautiefe der überbaubaren Grundstücksfläche und damit über die Kubatur eines Schloss-Wiederaufbaus kann erst nach einer geänderten Planung entschieden werden.

### *Öffentliche Verkehrsflächen*

Es wird davon ausgegangen, dass Einvernehmen mit dem Eigentümer hinsichtlich einer öffentlichen Nutzung der Privatstraße von der Moerser Straße/L 137 (ehemalige B 222) bis zu einer Zufahrt zu künftigen öffentlichen Parkmöglichkeiten (südlich der Allee im Bereich des Wirtschaftshofes) erzielt werden kann. Durch die Errichtung der öffentlichen Parkplätze wird die Gefahr reduziert, dass Besucher des Parks die zum Wirtschaftshof gehörenden privaten Stellplätze nutzen, die dafür nicht vorgesehen sind.

### *Private Grünflächen*

Die Notwendigkeit eventueller detaillierter Festsetzungen wird auf Grundlage des Parkpflegewerks im weiteren Aufstellungsverfahren geprüft.

### *Flächenausweisung für Wald*

Die Festsetzung von Wald im Bebauungsplan-Entwurf aus Grundlage einer geänderten Planung wird in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgen.

### *Mühlenbach*

Das außerhalb des Denkmals liegende Fließgewässer „Mühlenbach“ wäre nur unter nicht zu vertretendem Aufwand in seine alte Trasse zurückzulegen. Eine wasserwirtschaftliche Notwen-

digkeit besteht nicht. Von einer Verlegung wird daher Abstand genommen. Es spricht jedoch nichts dagegen, im Rahmen der Wiederherstellung bzw. Restaurierung des Parks gemäß Parkpflegewerk Wasser im historischen Bachverlauf anzulegen.

*Einsichtnahme in Gutachten und Stellungnahmen*

Der Entwurf des Rechtsplanes wird gemäß § 3 (2) BauGB mit der Begründung, allen Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt. Eine Veröffentlichung nicht vollständig ausgearbeiteter Gutachten in der Vorentwurfsphase ist nicht zweckdienlich und absolut unüblich.

11. Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung Schreiben vom 17.04.2007

Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird dahin gehend berücksichtigt, dass Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln und die empfohlene Vorgehensweise bei Bauarbeiten als textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

1.2.2 Änderung des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (1) BauGB  
-----

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften ändert seinen Beschluss vom 6. März 2007 über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB bezüglich der

- Nordbebauung,
- der Erschließung (einschließlich öffentlicher und privater Stellplätze)
- und der Wiederherstellung des Parks (mit seinen Sonderbauten)

im Sinne des Beschlusses über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

1.3 Antrag von Ratsfrau Wellhausen, Ratsherrn Peters und sachkundigem Bürger Dorfer vom 30. Juli 2008  
-----

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vertagt den Tagesordnungspunkt zur Beratung in die Fraktionen.

**2.0 Baudenkmal Hotel Weindorf, Hochstr. 21 in Meerbusch-Osterath;  
Denkmalrechtlichen Erlaubnis; Antrag gem. § 9 DSchG NW für Umnutzung,  
Umbau und Instandsetzung der denkmalgeschützten Hofanlage mit Gaststätte**

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und stimmt dem Vorhaben zu. Die Genehmigung nach § 9 DSchG NW kann erteilt werden, wenn die denkmalpflegerischen Belange im Benehmen mit der Rheinischen Denkmalpflege (Fachamt des LVR) abgestimmt werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**3.0 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37,  
Meerbusch-Osterath, Mollsfeld**

**3.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB**

**3.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

**Beschluss:**3.1 \_ \_ \_ Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37, Meerbusch-Osterath, Mollsfeld hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 (2) Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung vom 3. Juni 2008 bis einschließlich 4. Juli 2008 öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

## 1. Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 03.07.2008

Es wird festgestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht werden.

Den Bedingungen wird gefolgt:

Die Ummarkierung der L 476 erfolgt in enger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Die Kosten für die Ummarkierung werden von der Stadt getragen.

Eine Änderung des Bebauungsplaninhaltes ist damit nicht verbunden.

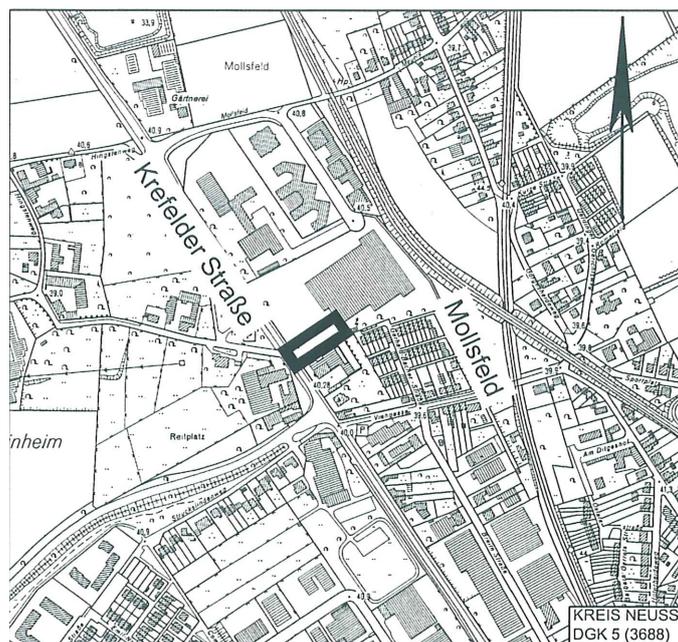
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

3.2 \_ \_ \_ Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37, Meerbusch-Osterath, Mollsfeld als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 285 der Flur 2 der Gemarkung Osterath und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen.

Dabei macht sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 19. August 2008 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu Eigen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 19. August 2008 vor. Die zum Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit der eingegangenen Stellungnahme ist dem Rat bekannt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten die entgegenstehenden Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Sprecher im Rat:** Ratsherr Jürgens

**4.0 Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH nach § 16 BImSchG vom 06.05.2008 für die Änderung einer Elektromsplananlage durch die Errichtung und den Betrieb eines 380 KV-Transformators, in Osterath**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt die

**Stellungnahme der Stadt Meerbusch**

*zum Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH nach § 16 BImSchG vom 06.05.2008 für die Änderung einer Elektromsplananlage durch die Errichtung und den Betrieb eines 380 KV-Transformators, nebst Transformatorfundaments und Ableitfläche, Brandschutzwand, Großabscheiders und Betriebsgebäudes, Gemarkung Osterath, Flur 15, Flurstücke 256 u. 189*

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind Feuerwehr-, Einsatz- und Objektpläne - entgegen des Brandschutzkonzeptes für die Schalt- und Umspannanlagen Osterath, Neubau der 380 KV- Anlage - zu erstellen.

Die Antragsgegenstände wurden des weiteren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW des o.g. Antrags planungs- und bauordnungsrechtlich geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung der Vorhaben, wenn folgende Bedingungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und haben folgende Darstellung: Flächen für Versorgungsanlagen, Umspannwerk.

Die Vorhaben liegen im Außenbereich und sind planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. sind sie zulässig.

Der Bauaufsicht ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

Vor Ausführungsbeginn sind der Bauaufsicht die Prüfberichte eines staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit und des Brandschutzes gemäß § 12 Abs. 1 SV-VO bzw. § 16 Abs. 1,2 SV-VO für die Errichtung des Transformatorfundaments mit Ableitfläche, die Brandschutzwand, den Großabscheider und das Betriebsgebäude vorzulegen (§ 72 Abs. 6 Satz 3 BauO NRW).

Gleichzeitig sind der Bauaufsicht die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

Zur Fertigstellung der Vorhaben sind der Bauaufsicht Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführungen davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

Aufgrund des Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sind Sie verpflichtet, das neu errichtete Gebäude bzw. die baulichen Anlagen durch das Vermessungs- und Katasteramt des Rhein-Kreises Neuss oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Das Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Striewisch vom 16.04.2008 und die Prüfung des Brandschutzkonzepts des staatlich anerkannten Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Michael Raftellis, vom 18.04.2008, sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides. Sie sind bei der Ausführung der Vorhaben zu beachten und zu erfüllen.

Für die Ausführungen gelten die entsprechenden Technischen Regeln/Technischen Baubestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 BauO NRW.

Zur Fertigstellung sind die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen gemäß § 21 BauO NRW vorzulegen (§ 20 Abs. 3 BauO NRW).

Gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige – Technische Prüfverordnung – (TprüfVO) sind die tragbaren Feuerlöscher vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachkundige prüfpflichtig sowie die Blitzschutzanlage vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung wiederkehrend prüfpflichtig durch Sachkundige alle 3 Jahre.

Der Transformator, die Brandschutzwand, der Großabscheider und das Betriebsgebäude sind gemäß § 6 FSHG alle 5 Jahre brandschaupflichtig.

Hinweis:

Ich gehe davon aus, dass die Untere Wasserbehörde, die Untere Landschaftsbehörde, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 55.1- und - Dezernat 56 – ebenfalls im Verfahren beteiligt wurden.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

## **5.0 Geplanter Neubau der 380 kV-Hochspannungsfreileitungen südlich Osterath**

Der Ausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

## **6.0 Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 42 Straßen- Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und § 19 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW)**

Der Ausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

## **7.0 Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse.**

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**8.0 Termin der nächsten Sitzung**

Die nächste Sitzung findet abweichend vom Langzeitplan am 23. September 2008 statt.

**9.0 Verschiedenes**

keine Beschlussfassung

Meerbusch, den 20. August 2008

---

Jürgens  
Ausschussvorsitzender

---

Hansen  
Schriftführer